

Die Strafrechtswidrigkeit als Eigenschaft der Straftat besagt also, daß nur solche Handlungen Straftaten sein können, welche die in einem gesetzlichen Tatbestand fixierten Merkmale eines bestimmten Vergehens oder Verbrechens in objektiver und subjektiver Hinsicht aufweisen. Deshalb drückt sich die Strafrechtswidrigkeit in der *Tatbestandsmäßigkeit* der Handlung aus. Der gesetzliche Tatbestand allein ist die rechtliche Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (vgl. 3.1.2.1.). Die sorgfältige Prüfung aller Tatbestandsmerkmale ist deshalb von entscheidender Bedeutung für die Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Rechte und Interessen der Bürger.

Indem der gesetzliche Tatbestand im einzelnen die objektiven und subjektiven Merkmale beschreibt, die die Gesellschaftswidrigkeit der Vergehen bzw. die Gesellschaftsgefährlichkeit der Verbrechen begründen, spiegelt er das materielle sozial-negative Wesen der jeweiligen Straftat wider. Mangelt es einer äußerlich als Straftat erscheinenden Handlung aus bestimmten Gründen — z. B. Geringfügigkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 StGB — an dieser materiellen Eigenschaft, fehlt ihr folglich auch die Eigenschaft der Strafrechtswidrigkeit (was nicht ausschließt, daß sie nach Maßgabe anderer Gesetze, z. B. des Ordnungsstrafrechts, rechtswidrig ist).

Die Strafrechtswidrigkeit einer Handlung bringt zunächst generell zum Ausdruck, daß der Straftäter geltendes sozialistisches Recht verletzt, d. h. sich zu dem in seinen Normen ausgedrückten staatlich-politischen Willen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten in Widerspruch gesetzt hat. Zugleich aber enthält auch die Strafrechtswidrigkeit in sich Abstufungen, die von einem relativ leicht behebbaren Rechtsbruch (wie z. B. bei einem erstmaligen leichten Diebstahl) bis hin zur offenen Rechts- und Gesellschaftsfeindlichkeit (wie bei den Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder konterrevolutionären Verbrechen gegen die DDR) reichen können. In der Strafrechtswidrigkeit objektiviert sich somit das — in sich differenzierte — subjektiv rechtsbrecherische Verhältnis des Straftäters zur sozialistischen Rechts- und Gesellschaftsordnung bzw. zu den Elementarnormen der menschlichen Gesellschaft und des Zusammenlebens der Völker überhaupt.

4.1.3.5. *Die Strafbarkeit*

Mit der Strafrechtswidrigkeit eng verknüpft ist die *Strafbarkeit* als weitere wesentliche Eigenschaft jeder Straftat. In ihr drückt sich die objektive *gesellschaftliche und politische Notwendigkeit* aus, daß jede begangene Straftat *die ihr angemessene staatlich-rechtliche Reaktion* nach sich zieht, die mittels der gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit realisiert wird.

Die Strafbarkeit ist eine notwendige Konsequenz aus der Gesellschaftswidrigkeit bzw. -gefährlichkeit sowie der Strafrechtswidrigkeit der Handlung. Besagt die Strafrechtswidrigkeit, daß jede durch Gesetz zur Straftat erklärte gesellschaftswidrige oder -gefährliche Handlung stets zugleich einen Rechtsbruch enthält, bringt die Strafbarkeit zum Ausdruck, daß gegenüber dem einer Straftat Schuldigen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit angewandt werden